



Sonne(n) mit Verstand – Die Aufklärungsaktion „Sonne(n) mit Verstand – statt Sonnenbrand“ wird auch 2015 vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und weiteren Partnern durchgeführt. Unter dem Motto „Ein Leitfaden zum richtigen Sonnenschutz für Kinder“ gibt die diesjährige Aktion Tipps und Hinweise. Seit dem 1. Juli 2008 haben alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem 35. Lebensjahr alle zwei Jahre Anspruch auf eine Früherkennungsuntersuchung auf Hautkrebs.

Das informative Faltblatt liegt als Teilbeilage dieser Ausgabe bei und kann kostenfrei beim Informationszentrum (IZ) der BLÄK unter der Telefonnummer 089 4147-191 oder per E-Mail: informationszentrum@blaek.de angefordert werden und ist als PDF-Datei auf der Homepage der BLÄK unter www.blaek.de → „Service“ → „Downloads“ eingestellt.

Weitere Informationen sowie Tipps zum Thema Hautschutz und dem richtigen Umgang mit der Sonne finden Sie auch im Internet unter www.sonne-mit-verstand.de



Lexikon: Die Fachterminologie im Gesundheitswesen ist vielfältig. Sie reicht von A wie Approbation bis Z wie Zulassung. In einer Serie bieten wir Ihnen einen Überblick.

Novelle des Heilberufe-Kammergesetzes

Föderal organisiert sind in Deutschland unter anderem die Berufsvertretung, die Überwachung der Berufsausübung und die Berufsgerechtheit der Heilberufe. Diese Aufgaben sind den jeweiligen Länderkammern übertragen worden, die diese als Selbstverwaltungskörperschaften wahrnehmen.

Jedes Bundesland erlässt ein eigenes Kammergesetz, in Bayern heißt dies Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), das die Rechtsgrundlage für die Berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts bildet. Die Heilberufekammern unterliegen der Rechtsaufsicht – jedoch nicht der Fachaufsicht – der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde, in Bayern dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Das HKaG regelt die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerechtheit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Zum 1. Juni 2015 ist das Änderungsgesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes in Kraft getreten.

Mit der Novelle aufgehoben wird die freiwillige Mitgliedschaft gemäß Art. 104a HKaG mit Ablauf des 31. Juli 2015. Gemäß Art. 9 Satz 1 HKaG ändert sich die Zuständigkeit im Rahmen der Rechtsaufsicht. Art. 18 Abs. 2 HKaG erlaubt, eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu gründen.

Ihr schneller Weg zur **Arzt-Qu@lifik@tion**



Online-Antragstellung Weiterbildung

Die wesentlichen Vorteile, die das Antragsbearbeitungssystem im Bereich der Weiterbildung „Ihr schneller Weg zur Arzt-Qu@lifik@tion“ der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) bietet:

- » portalgestützte Antragstellung mit enger Benutzerführung,
- » Unterstützung durch das Informationszentrum (IZ) der BLÄK und
- » komfortable Funktion, die das Ausdrucken des Antrags mit Anlagentrennblättern für ein bequemerer Einsortieren der mitzuliefernden Zeugnisse und Belege ermöglicht.

Nähere Informationen unter www.blaek.de

Newsletter der BLÄK – Aktuelle Informationen der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) erhalten Sie auch in unserem kostenlosen Newsletter, der unter www.blaek.de abonniert werden kann. Folgen Sie uns auch auf Facebook unter www.facebook.com/BayerischeLandesaerztekammer und Twitter: www.twitter.com/BLAEEK_P



© Steffen Hartmann, Klinikum der Universität München

Hirnstimulation zur Behandlung der Depression – An der Psychiatrischen Klinik der Ludwig-Maximilians-Universität München wird eine neue Therapie angeboten, bei dem depressive Patienten zusätzlich zu einem selektiven Serotonin-Wiederaufnahmehemmer (Escitalopram, Citalopram) zwei Wochen lang eine Behandlung mit transkranieller Gleichstromstimulation (tDCS) erhalten. Dieses neuartige, gut verträgliche Hirnstimulationsverfahren kommt ohne Krampfanfall oder Narkose aus und wirkt über die Modulation von Netzwerkstrukturen im Gehirn. Interessenten können seit Mitte Juni angemeldet werden.

Weitere Informationen: Dr. Ulrich Palm, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Telefon 089 4400-55881, E-Mail: ulrich.palm@med.uni-muenchen.de

Zahl des Monats

Ca. 10 Millionen

Menschen in Deutschland trinken regelmäßig zu viel Alkohol.

Quelle: Aktionswoche Alkohol 2015, www.dhs.de



Anzeige

Neue Richtlinie zur Feststellung des Hirntodes – Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Transplantationsgesetz (TPG) für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 TPG, Vierte Fortschreibung.

Anfang Juli wurde die Vierte Fortschreibung der Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TPG für „die Regeln zur Feststellung des Todes und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms“ durch die „Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes, Dritte Fortschreibung“ ersetzt.

Die Richtlinie ist im *Deutschen Ärzteblatt* (Doppelausgabe 27/28) und im Internet auf den Seiten der Bundesärztekammer (www.bundesaerztekammer.de) in der Rubrik „Richtlinien“ veröffentlicht.



Jahrbuch Sucht 2015 – Das Jahrbuch Sucht 2015 fasst die neuesten Statistiken zum Konsum von Alkohol, Tabak, Arzneimitteln, illegalen Drogen sowie zu Glücksspiel, Delikten unter Alkoholeinfluss und Suchtmitteln im Straßenverkehr zusammen. Es informiert über die Versorgung und Rehabilitation Suchtkranker; behandelt aktuelle Themen wie „Drug-Checking“ sowie „Stigmatisierung Alkoholabhängiger“. Darüber hinaus liefert es ein umfangreiches Adressverzeichnis deutscher und europäischer Einrichtungen im Suchtbereich.

Herausgeber: Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., *Jahrbuch Sucht 2015*, ISBN 978-3-95853-043-0. 20 Euro. Pabst Science Publishers, Lengerich. Internet: www.pabst-publishers.com

Haftpflichtversicherung – Wir weisen darauf hin, dass der Arzt nach § 21 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verpflichtet ist, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern!

www.medas.de

Privatabrechnung für Ärzte

Meine Medas: Von Anfang an kümmert sich Ihr persönlicher Ansprechpartner – mit direkter Durchwahl! – um Ihre Privatabrechnungen und übernimmt auch die Absprache mit Patienten und Versicherungen.

Mehr Zeit: Medas-Profis denken mit, um für Ihre Praxis die bestmögliche Dienstleistung zu erbringen. Aufwändige Verwaltungsaufgaben fallen für Sie weg.

Mehr Geld: Jede Privatliquidation wird persönlich geprüft und bei Bedarf mit Ihnen abgestimmt und korrigiert. Sie werden überrascht sein, wie viel Potential darin steckt! Unterm Strich: weniger Arbeit, aber ein Umsatzplus!

Ansprechpartner: Peter Wieland | Telefon 089 14310-115
Messerschmittstraße 4 | 80992 München

Mit Medas geht
die Rechnung auf.

